

Allgemeine Einkaufsbedingungen der

Simplex Armaturen & Systeme GmbH
Isnyer Str. 28
D-88260 Argenbühl

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

§1.1 Sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung vorliegt gelten diese Bestimmungen für neue als auch für laufende Geschäftsbeziehungen ohne besonderen Hinweis oder Bezugnahme. Dies gilt insbesondere auch für den Fall mündlicher oder telefonischer oder elektronisch übermittelter (email) Abruf- und oder Folgeaufträge. Die erneute Bezugnahme auf diese Einkaufsbedingungen für folgende Aufträge ist nicht notwendig.

§ 1.2 Für alle Bestellungen der Simplex Armaturen & Systeme GmbH, im folgenden Simplex genannt, gelten ausschließlich die vorliegenden Einkaufsbedingungen in Verbindung mit der Simplex Qualitätssicherungsvereinbarung, sofern keine anderslautende, ausdrücklich Vereinbarung in Textform vorliegt. Anderslautende Geschäftsbedingungen des Lieferanten (Auftragnehmer) finden keine Anwendungen und sind ausgeschlossen. Der Geltung dieser anderen Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

§1.3 Nachstehende Rangfolge hat für Art und Umfang der beidseitigen Leistung Gültigkeit, soweit keine ausdrückliche abweichende Vereinbarung in Textform vorliegt:

1. Die Bestimmungen in der Bestellung.
2. Die in der Bestellung aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen.
3. Besondere in Schriftform vereinbarte Geschäftsbedingungen bei Kauf von Anlagen, Maschinen, Werkzeugen und Geräten.
4. Die hier vorliegenden Einkaufsbedingungen in Verbindung mit der Simplex Qualitätssicherungsvereinbarung.

§1.4 Gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes weist Simplex den Lieferanten (Auftragnehmer) daraufhin, daß alle personen- und firmenbezogene Daten des Lieferanten die zur Abwicklung der geschäftlichen Beziehungen erforderlich sind mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung gespeichert und verarbeitet werden.

§ 2. Einkaufsauftrag, Auftragsbestätigung, Ursprungsnachweise

§ 2.1 Von Simplex erteilte Bestellungen (Einkaufsaufträge) bedürfen zur Gültigkeit grundsätzlich der Textform. Die Bestellungen werden ausschließlich durch Unterschrift einer vertretungsberechtigten Person der Simplex verbindlich. Mündliche, fernmündliche und via email erteilte Aufträge bedürfen zur Gültigkeit einer schriftlichen Auftragsbestätigung.

§2.2 Der Lieferant muß grundsätzlich den Einkaufsauftrag der Simplex schriftlich bestätigen. Der Inhalt der Auftragsbestätigung muß alle Einzelheiten des Auftrages wiedergeben. Abweichungen von den durch Simplex erteilten Einkaufsaufträgen in der Auftragsbestätigung des Lieferanten erlangen nur Gültigkeit, wenn diese wiederum durch Simplex schriftlich bestätigt werden.

§2.3 Mit Annahme eines Auftrages verpflichtet sich der Lieferant, die Überprüfung von Ursprungsnachweisen und Lieferantenerklärungen durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch eventuell erforderliche amtliche Bestätigungen (Auskunftsblätter) beizubringen. Bei Lieferung von EG Ursprungsware erfolgt der Nachweis dazu mittels Zusendung einer Lieferantenerklärung nach EG-Verordnung 1207/2001 vom 11. Juli 2001. Bei Lieferung von präferenzberechtigter Ware mit Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bzw. Ursprungserklärung auf der Rechnung. Der Lieferant verpflichtet sich ferner für den Fall, daß sich die Lieferantenerklärung oder ein Präferenznachweis als falsch herausstellen sollte, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 3. Lieferung und Versand

§ 3.1 Die in der Bestellung angeführte Anlieferadresse gilt als Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen.

§ 3.2 Die durch den Lieferant in der Auftragsbestätigung aufgeführten Liefertermine sind verbindliche Anliefertermine am Erfüllungsort. Sie verstehen sich grundsätzlich ohne Nachfrist. Der Auftragnehmer zeigt Terminverzögerungen unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis an.

§3.3 Der Lieferant gerät nach Überschreiten der Lieferzeit ohne ausdrückliche Mahnung in Verzug. Bei Lieferverzug hat Simplex, unbeschadet der Simplex nach dem Gesetz zustehenden Ansprüche, die Möglichkeit eine Vertragsstrafe von 0,5% des im Verzug befindlichen Auftragswertes für jede angefangene Woche der Überschreitung vom Lieferanten einzufordern. Als Höchstsatz der Vertragsstrafe gelten in der Summe 10% des Auftragswertes als vereinbart. Diese Vertragsstrafe kann auch nach Abnahme der Lieferung bis zur Schlußzahlung geltend gemacht werden, ohne daß es eines Vorbehaltes bei der Annahme bedarf.

§3.4 Der Lieferant hat die Versandvorschriften der Fa. Simplex und die Anforderungen des transportierenden Unternehmens umzusetzen. Auf allen Dokumenten wie z.B. Versandpapieren, Zuschriften, Lieferscheinen und Rechnungen müssen die Bestell- und Artikelnummern von Simplex angegeben werden. Lieferscheine sind grundsätzlich jeder Warensendung beizulegen. Der Rechnungsversand erfolgt postalisch.

§ 3.5 Kosten des Transportes einschließlich der Transport-Verpackung, für Transportversicherung und sonstige Nebenkosten trägt der Lieferant, sofern nicht schriftlich ausdrücklich anderes vereinbart wurde. Liegt eine schriftliche Vereinbarung vor, ist die Ware stets über den kostengünstigsten Weg nach Vereinbarung mit Simplex zu verfrachten. Alle durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften und fehlender Vereinbarung entstehenden Mehrkosten werden von Simplex nicht anerkannt.

§ 3.6 Der Lieferant stellt sicher, daß die Liefergegenstände speditionsmäßig transportverpackt werden um einen unversehrten Versand zu gewährleisten.

§ 3.7 Über- bzw. Unterlieferungen müssen vor Zustellung der Warensendung schriftlich mit Simplex vereinbart werden. Bei Nichtbeachtung behält sich Simplex vor, die Annahme der Warensendung zu verweigern. Ferner ist Simplex berechtigt, die Annahme von Sendungen bei Lieferverzug zu verweigern. Die Rücksendung der Ware erfolgt in diesen Fällen grundsätzlich auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

§ 4. Qualität und Annahme

§ 4.1 Der Auftragnehmer garantiert, daß die Liefergegenstände und Dienstleistungen gemäß der durch § 1.2 i. V. mit § 1.3 benannten Simplex-Vorgaben gefertigt oder beliefert werden. Die Grundlage hierzu bilden primär die der Bestellung zu Grunde liegenden Simplex Teilezeichnungen. Ergänzend dazu gelten Rückhaltmuster als Basis zur Freigabe der Erstbemusterung, Werknormen sowie allgemein anerkannte technische Regelwerke. Bei baulichen Maßnahmen gelten die allgemeinen und speziellen Vertragsbedingungen nach VOB. Die Übereinstimmung der Leistungen mit aktuell sowie zukünftig gültigem EU-Richtlinien bzw. deren Umsetzung in nationales Recht muß sichergestellt sein (z.B. RoHS, REACH, Maschinenrichtlinie, EMV-Richtlinie etc.).

§ 4.2 Bei der Wareneingangskontrolle unterscheidet Simplex zwischen Handelsware und Produktionsteilen. Als Handelsware gelten Güter die ohne weitere Veredelung durch Simplex an Dritte weiterveräußert werden. Der Prüfumfang der Handelsware bei der Warenannahme ist auf offenkundig sichtbare Mängel beschränkt. Die Wareneingangskontrolle für Produktionsteile wird stichprobenartig durchgeführt. Ein eingeschränkter Prüfumfang wird durch Simplex für jedes Produktionsmaterial definiert. Alle Mängel die bei diesen beiden Prüfverfahren nicht entdeckt werden gelten als verborgen. §377 HGB wird insoweit modifiziert. Mängelrügen offener Mängel, sind durch Simplex spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Wareneingang beim Lieferanten geltend zu machen. Mängelrügen für verborgene Mängel sind durch Simplex innerhalb von 4 Wochen nach Feststellung des verborgenen Mangels beim Lieferanten anzuzeigen.

§ 5. Preis und Zahlungsbedingungen

§ 5.1 Vereinbarte Preis gelten als Höchstpreise.

§ 5.2 Rechnungen sind gemäß den vereinbarten Bedingungen unter Angabe der Bestell- und Artikelnummer unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

§ 5.3 Zahlungen durch Simplex erfolgen grundsätzlich unter Vorbehalt zur Absicherung möglicher Mängel. Die Zurückhaltung terminlich fälliger Zahlungen in Höhe des Wertes einer mangelbehafteten Lieferung gilt bis zur Behebung der bestehenden Mängel oder Erfüllung anderer Gegenansprüche als vereinbart. Ein direkter Zusammenhang zwischen fälliger Forderung des Lieferanten und der aufgrund eines Mangels zurückgehaltenen Zahlung muß nicht bestehen. Eine Zahlung durch Simplex bedeutet weder Anerkennung, Erfüllung, noch Verzicht auf Gewährleistung.

§ 6 Aufrechnung, Abtretung von Forderungen

§ 6.1 Der Auftragnehmer ist nur berechtigt bei unbestrittenen Forderungen nach Bestätigung in Textform durch Simplex oder bei rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.

§ 6.2 Die Abtretung der Forderungen gegen die Fa. Simplex ist nur mit deren schriftlicher Zustimmung wirksam. Tritt der Lieferant eine Forderung ohne Zustimmung durch Simplex an Dritte ab, behält sich Simplex vor nach Ihrer Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten zu leisten.

§ 7 Garantie / Produkthaftung

§ 7.1 Der Lieferant gewährt für die Lieferungen und Leistungen eine Garantie von mindestens 24 Monaten. Die Garantiefrist beginnt mit Gefahrenübergang der Ware am Erfüllungsort auf Simplex. Der Lieferant garantiert Simplex, daß seine Lieferungen und Leistungen während der Garantielaufzeit frei von Mängeln jeglicher Art sind, zu dem vorgesehenen oder vereinbarten Zweck voll umfänglich geeignet sind und die vertraglich vereinbarten bzw. zugesicherten Eigenschaften aufweisen.

§ 7.2 Der Lieferant stellt Simplex von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln, Verletzung von Schutzrechten Dritter oder Produktschäden seiner Lieferung aufgrund seines Verursachungsanteils erhoben werden.

§ 7.3 Bei mangelhafter Lieferung bzw. Eintreten eines Garantiefalles greifen die im Gesetz geregelten Sachmängelansprüche gemäß §§ 478, 479 BGB. Schadensersatzansprüche Dritter aufgrund eines vom Lieferanten zu vertretenden Sachmangels werden mit Nachweis dem Lieferanten berechnet. Ist die sachmängelbehaftete Lieferung und Leistung dafür ursächlich, daß Simplex einer vertraglichen Verpflichtung zur Lieferungen und Leistung gegenüber Dritten nicht nachkommen kann, behält sich Simplex vor, die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Der Lieferant wird unverzüglich nach wirtschaftlicher Abwägung über die Maßnahme der Schadensbegrenzung informiert. Die durch die Mängelbeseitigung entstehenden Kosten trägt der Lieferant.

Das gleiche gilt, wenn der Auftragnehmer mit der Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtung in Verzug gerät.

Wird gemäß dem in der Bestellung bezeichneten statistischen Prüfverfahren die Überschreitung des höchstzulässigen Fehleranteils festgestellt, so ist Simplex berechtigt, hinsichtlich der gesamten Lieferung Mängelansprüche geltend zu machen oder auf Kosten des Lieferanten nach vorheriger Rücksprache mit dem Lieferanten die gesamte Lieferung zu überprüfen oder die Lieferung zu Lasten des Auftragnehmers zurückzusenden.

§ 7.4 Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Lieferant im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, also auch für Transport-, Wege- und Arbeitskosten, ohne Beschränkung hierauf. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzlieferungen beginnt frühestens am Tage des Eintreffens der Ersatzlieferung.

§ 7.5 Der Lieferant sichert zu daß alle Lieferungen und Leistungen durch eine angemessene Produkthaftpflichtversicherung gedeckt sind.

§ 7.6 Im Falle einer Rückruf- oder Serviceaktion die hauptursächlich durch die Lieferung oder Leistung des Lieferanten begründet ist, verpflichtet sich der Lieferant zur Übernahme der entstehenden Kosten. Dies gilt auch für Kosten, die Simplex von Kunden in Rechnung

gestellt werden. Der Lieferant wird umgehend informiert und in die Entscheidungsfindung der Schadensbegrenzung involviert.

§ 8 Fertigungsmittel, Zeichnungen

Bauteil-Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen usw., die wir dem Auftragnehmer zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen haben, bleiben im Eigentum Simplex. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

§ 9 Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften Waren / Leistungen nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern die Fa. Simplex dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z.B. von Urheber-, Patent- und anderen Schutzrechten in Anspruch genommen wird, stellt ihn der Auftragnehmer hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung frei.



§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die Simplex mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, daß sich die Allgemeinen Einkaufsbedingungen als lückenhaft erweisen.

§ 11 Erfüllungsort

§ 11.1 Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen ist nach Wahl von Fa. Simplex die angegeben Warenempfangsstelle / Lieferanschrift oder der Sitz der Fa. Simplex.

§ 11.2 Für alle Rechtbeziehungen mit dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 bezüglich der Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.